

Rechtlicher Rahmen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen – wer blickt noch durch?

Stuttgart, 15.05.2025

Dr. Michael Weise



Dr. Michael Weise befasst sich mit allen Fragen zur Abwicklung des Stromnetzzugangs, dem Mess- und Zählerwesen und den rechtlichen Vorgaben zum Schutz und Erhalt der Systemsicherheit; daneben berät er auch umfassend den vertrieblichen Bereich (Gestaltung und Umsetzung von Lieferverträgen).

- ▶ Geboren 1980 in Naumburg/Saale
- ▶ 2000 bis 2004 Studium der Rechtswissenschaften/Universität Leipzig
- ▶ 2004 bis 2007 Doktorand am Lehrstuhl für Staatsrecht, Verwaltungsrecht und Staatskirchenrecht an der Juristenfakultät Leipzig; Dissertation zu einem hochschulrechtlichen Thema
- ▶ 2007 bis 2009 Referendariat in Hamburg, Kemerovo (Westsibirien), London
- ▶ Seit 2009 Rechtsanwalt bei BBH Berlin, Seit 2014 bei BBH Stuttgart
- ▶ Seit 2019 Lehrbeauftragter der Hochschule Esslingen
- ▶ Seit 2025 Mitglied im Energieausschuss der IHK Region Stuttgart

Rechtsanwalt · Partner

70565 Stuttgart · Industriestr. 3 · +49 (0)711 722 47-224 · michael.weise@bbh-online.de

Agenda

- 1. § 14a-Festlegungen der BNetzA – Der Netzbetreiber dimmt die Wärmepumpe**
- 2. Die MsbG-Novelle – Aus dem Messrollout wird der Steuerungsrollout**
- 3. Zusammenfassung**

Agenda

- 1. § 14a-Festlegungen der BNetzA – Der Netzbetreiber dimmt die Wärmepumpe**
2. Die MsbG-Novelle – Aus dem Messrollout wird der Steuerungsrollout
3. Zusammenfassung

Von „An/Aus“ zu stufenlos & dynamisch

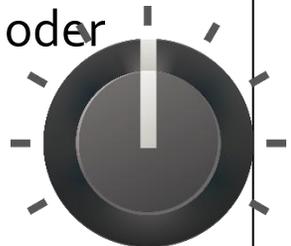
Status quo: präventive Steuerung

- ▶ Längstens anzuwenden bis zum **31.12.2028**, ab Zeitpunkt *erstmaliger* präventiven Steuerung **längstens für 24 Monate**
- ▶ Leistungsreduzierung i. d. R. über analoge Technik unter Verwendung fester Schaltprofile
- ▶ Sicherstellung **Mindestbezug von 4,2 kW**
- ▶ Anwendung auf **zwei Stunden täglich** beschränkt



Zielmodell: dynamische, netzorientierte Steuerung

- ▶ Grundsätzlich anzuwenden ab dem **01.01.2024**
- ▶ Basis: **Netzzustandsermittlung**
- ▶ **Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs** im betroffenen Netzbereich angeschlossener steuVE im **notwendigen** Umfang („Dimmen“)
- ▶ Sicherstellung **Mindestbezug von 4,2 kW**
- ▶ Umsetzung durch **Direktansteuerung** oder **Steuerung mittels EMS** der steuVE



Was ist eine „steuerbare Verbrauchseinrichtung“ (steuVE)?

▶ Steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE) sind:

- Nicht öffentlich-zugängliche Ladepunkte für Elektromobile (vgl. § 2 Nr. 5 LSV)
- Wärmepumpenheizungen (unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen)
- Anlagen zur Raumkühlung
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung)

▶ mit (un-)mittelbarem **Anschluss** in der **Niederspannung (Netzebene 6 oder 7)**

▶ mit **Netzanschlussleistung** von mehr als **4,2 kW**

- Bei **Wärmepumpen** und **Anlagen zur Raumkühlung**: **Rechnerische Zusammenfassung** der Netzanschlussleistung mehrerer Anlagen, wenn sich diese **hinter demselben Netzanschluss** befinden

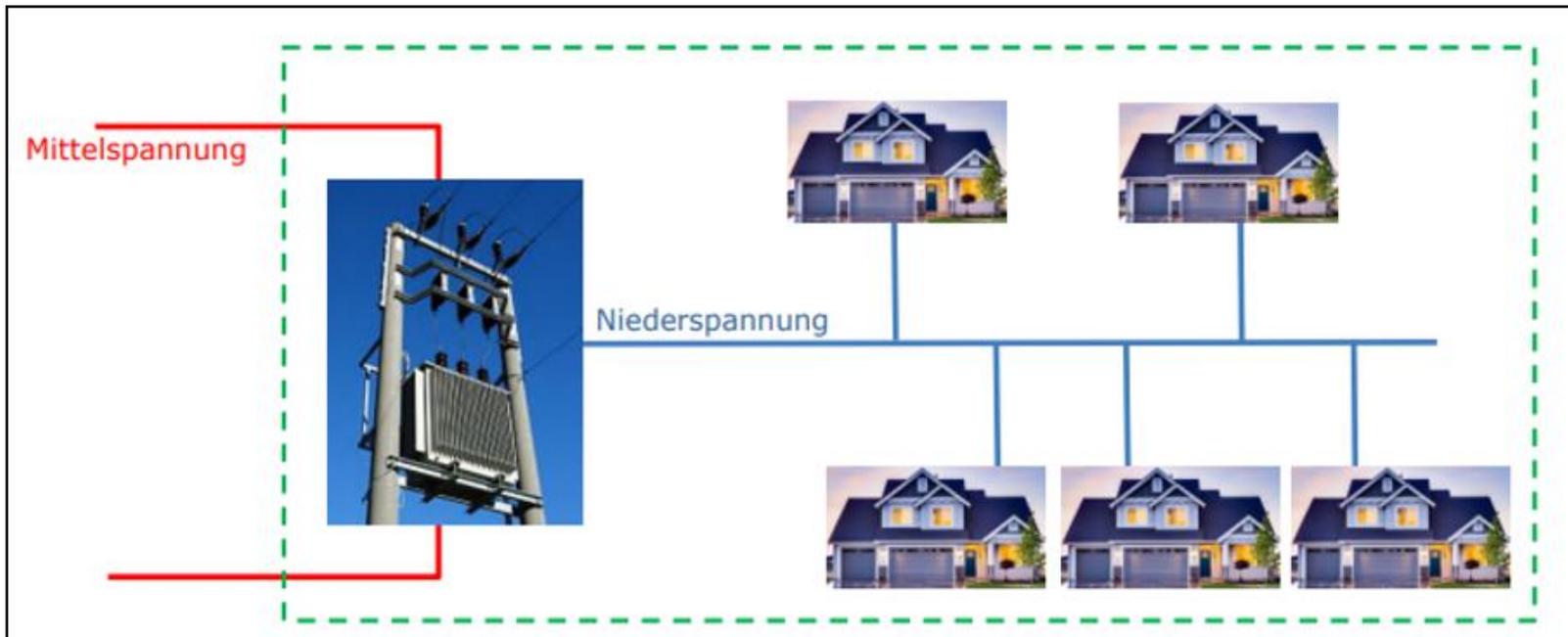
Grundlage: Netzzustandsermittlung in einem Netzbereich

- ▶ **Netzzustandsdaten:** „Spannungs- und Stromwerte und Phasenwinkel sowie daraus errechenbare oder herleitbare Werte, die zur Ermittlung des Netzzustandes verarbeitet werden können“ (§ 2 Nr. 16 MsbG)
- ▶ Ermittlung der IST-Auslastung eines Netzbereichs auf Grundlage **aktueller Messungen** im jew. Netzbereich kombiniert mit **Netzmodellen und -berechnungen**
- ▶ Dabei **aktuellen Stand der Technik** berücksichtigen → wird *mind. übergangsweise vermutet*, wenn **Berücksichtigung Netzzustandsdaten** (Echtzeitmesswerte, in minütlicher Auflösung) von
 - **mind. 15 % aller Netzanschlüsse** des Netzbereiches oder alternativ
 - **mind. 7 % aller Netzanschlüsse** des Netzbereiches in Kombination mit Erhebung entsprechender **Netzzustandsdaten an Trafoabgängen**

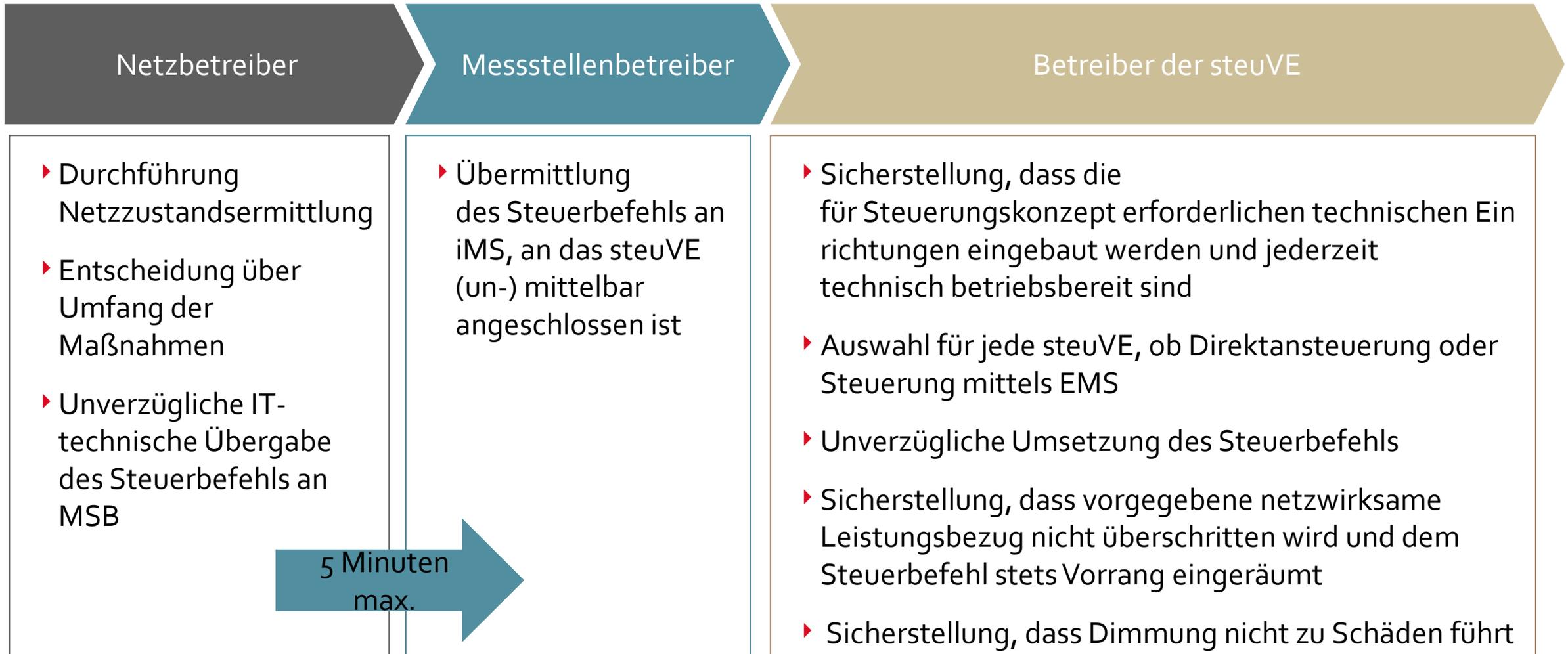


„Netzbereich“ als Bezugspunkt der netzorientierten Steuerung

- ▶ „Ein durch definierte Trennstellen abgegrenzter **Bereich eines Niederspannungsnetzes**, der durch eine oder mehrere Trafo-Stationen versorgt wird. Dies kann **ein einzelner Strang** sein sowie **ein kompletter durch einen oder mehrere Trafos versorgter Bereich**. Maßgeblich für die Betrachtung ist der Schaltzustand der Trennstellen im Regelbetrieb.“



Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche bei der Durchführung der netzorientierten Steuerung



Module der Netzentgeltreduzierung (Überblick)

Modul 1: Pauschale Reduzierung der Netzentgelte

- Jährlich; bei unterjähriger Teilnahme taggenaue Abrechnung
- Beträgt **80,00 €** (brutto), zzgl. einer **netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie** (AP für Entnahme ohne Leistungsmessung + Jahresverbrauch durchschnittliche steuVE von 3750 kWh/a + Stabilitätsfaktor von 0,2)
- „Defaultmodul“, d.h. automatische Anwendung Modul 1, falls Betreiber keine Entscheidung getroffen hat

Modul 2: Prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %

- *Alternativ* zu Modul 1
- Kein Grundpreis
- Separate Messung des Verbrauchs der steuVE über separaten Zählpunkt
- Kombination mit Umlagebefreiung für Wärmestrom (KWK- und Offshore-Umlage, Umlagebefreiung nach EnFG) möglich

Modul 3: Anreizmodul mit zeitlich variablen Netzentgelten

- *Zusätzlich* zu Modul 1; anzubieten auf Preisblatt ab **2025** und erstmalig abzurechnen ab dem **01.04.2025**
- 3 Preisstufen: Standarttarif (ST) – Hochlasttarif (HT) – Niederlasttarif (NT) mit Mindestvorgaben
- Tarifstufen sind in mind. zwei Quartalen eines Jahres anzuwenden; in diesem Anwendungszeitraum ist von den 3 Preisstufen mind. einmal innerhalb der 24 Stunden eines Tages Gebrauch zu machen

Verzahnung des §14a EnWG mit dem Messstellenbetriebsgesetz

§ 14a Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen; Festlegungskompetenzen

(1) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 bundeseinheitliche Regelungen treffen, nach denen Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen und Lieferanten, Letztverbraucher und Anschlussnehmer verpflichtet sind, nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur Vereinbarungen über die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen oder von Netzanschlüssen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen (steuerbare Netzanschlüsse) im Gegenzug für Netzentgeltreduzierungen abzuschließen. Dabei kann die netzorientierte Steuerung über wirtschaftliche Anreize, über Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen und über die Steuerung einzelner steuerbarer Verbrauchseinrichtungen erfolgen. Die Festlegung kann insbesondere spezielle Regelungen beinhalten zu:

1. der Vorrangigkeit des Einsatzes wirtschaftlicher Anreize und von Vereinbarungen zu Netzanschlussleistungen gegenüber der Steuerung einzelner Verbrauchseinrichtungen in der netzorientierten Steuerung,
2. der Staffelung des Einsatzes mit direkter Regelung von Verbrauchseinrichtungen oder Netzanschlüssen bei relativ wenigen Anwendungsfällen und zu der verstärkten Verpflichtung zu marktlichen Ansätzen bei steigender Anzahl von Anwendungsfällen in einem solchen Markt,
3. der Verpflichtung des Netzbetreibers, sein Netz im Falle von netzorientierter Steuerung präziser zu überwachen und zu digitalisieren,
4. Definitionen und Voraussetzungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen oder steuerbare Netzanschlüsse,
5. Voraussetzungen der netzorientierten Steuerung durch den Netzbetreiber, etwa durch die Vorgabe von Spannungsebenen, und zur diskriminierungsfreien Umsetzung der netzorientierten Steuerung, insbesondere mittels der Vorgabe maximaler Entnahmelastleistungen,
6. Spreizung, Stufung sowie netztopologischer und zeitlicher Granularität wirtschaftlicher Anreize sowie zu Fristen der spätesten Bekanntgabe von Änderungen wirtschaftlicher Anreize, um Fehlanreize im vorläufigen Stromhandel zu vermeiden,
7. von einer Rechtsverordnung nach § 18 abweichenden besonderen Regelungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung, insbesondere zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen,
8. Methoden für die bundeseinheitliche Ermittlung von Entgelten für den Netzzugang für steuerbare Verbrauchseinrichtungen und steuerbare Netzanschlüsse im Sinne des Satzes 1,
9. Netzzustandsüberwachung und Bilanzierung durch den Netzbetreiber sowie Vorgaben zur Messung.

(2) Bis zur Festlegung bundeseinheitlicher Regelungen nach Absatz 1 haben Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen denjenigen Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung, mit denen sie Netznutzungsverträge abgeschlossen haben, ein reduziertes Netzentgelt zu berechnen, wenn mit ihnen im Gegenzug die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wird. Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 Regelungen zu Definition und Voraussetzungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, zum Umfang einer Netzentgeltreduzierung nach Satz 1 oder zur Durchführung von Steuerungshandlungen treffen und Netzbetreiber verpflichten, auf Verlangen Vereinbarungen gemäß Satz 1 nach diesen Regelungen anzubieten.

(3) Als steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne von Absatz 1 und 2 gelten insbesondere Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Erzeugung von Kälte oder zur Speicherung elektrischer Energie und Nachstromspeicherheizungen, solange und soweit die Bundesnetzagentur in einer Festlegung nach Absatz 1 oder 2 nichts anderes vorsieht.

(4) Sobald die Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wurde, hat die Steuerung entsprechend den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes und der konkretisierenden Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie gemäß den Festlegungen der Bundesnetzagentur über ein Smart-Meter-Gateway nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes zu erfolgen. Die Anforderungen aus Satz 1 sind nicht anzuwenden, solange der Messstellenbetreiber von der Möglichkeit des agilen Rollouts nach § 31 Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 21 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c des Messstellenbetriebsgesetzes Gebrauch macht und gegenüber dem Letztverbraucher sowie dem Netzbetreiber in Textform das Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes bestätigt, wobei die Anforderungen nach Satz 1 spätestens mit dem Anwendungsupdate nach § 31 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes zu erfüllen sind. Beauftragt der Letztverbraucher den Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes mit den erforderlichen Zusatzleistungen, so genügt er bereits mit der Auftragserteilung seinen Verpflichtungen. Die Bundesnetzagentur kann Bestands- und Übergangsregeln für Vereinbarungen treffen, die vor Inkrafttreten der Festlegungen geschlossen worden sind.

„Sobald die Messstelle mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet wurde, hat die Steuerung [...] über ein Smart-Meter-Gateway [...] zu erfolgen.“

„Beauftragt der Letztverbraucher den Messstellenbetreiber nach § 34 Absatz 2 des Messstellenbetriebsgesetzes mit den erforderlichen Zusatzleistungen, so genügt er bereits mit der Auftragserteilung seinen Verpflichtungen.“



Informelle Stellungnahme der BNetzA

in obiger Sache komme ich zurück auf Ihre Anfrage und kann Ihnen in Abstimmung mit der Beschlusskammer 8 folgende Einschätzung geben.

Aus Sicht der Bundesnetzagentur ist die zitierte MsbG-Änderung, wonach der MSB nunmehr selbständig die Ausstattung einer §14a-Messstelle vorzunehmen hat, dahingehend zu verstehen, dass die Obliegenheiten auf Seiten des Betreibers einer § 14a-Anlage noch weiter reduziert werden. Musste der Betreiber einer steuVE bislang gegenüber dem MSB oder dem NB in der Weise aktiv werden, dass er die Ausstattung mit einer Steuerbox in Auftrag gibt, so ist dies nach der neuen Gesetzeslage nicht mehr erforderlich. Erforderlich ist ohne Zweifel, dass der VNB Kenntnis von der Existenz einer in Betrieb zu nehmenden steuVE hat. Diese Information ist in der Vornahme der Anzeige des Anschlusses bzw. der Inbetriebnahme durch den Betreiber der steuVE gegenüber dem VNB nach Maßgabe der § 14a-Festlegung zu sehen. Eines darüber hinausgehenden Tätigwerdens in Bezug auf die Ausstattung mit einer Steuerbox bedarf es nicht.

Wie bisher löst allein die Inbetriebnahme einer vorschriftmäßig angezeigten § 14a-Anlage und das Vorliegen der Teilnahmevoraussetzungen nach der BK6-Festlegung den Anspruch des Betreibers auf Gewährung der reduzierten Netzentgelte nach näherer Maßgabe der § 14a-Festlegung der BK8 aus. Die Tatsache, dass der Einbauzeitpunkt für die Steuerbox noch deutlich danach in der Zukunft liegen kann, darf insoweit nicht zum Nachteil des Betreibers der steuVE gereichen. Denn der Betreiber der steuVE hat insoweit auf die Rollout-Pläne des jeweiligen MSB keinen Einfluss.

Ich hoffe, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Jens Lück
Beisitzer

Beschlusskammer 6
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Agenda

1. § 14a-Festlegungen der BNetzA – Der Netzbetreiber dimmt die Wärmepumpe
2. **Die MsbG-Novelle – Aus dem Messrollout wird der Steuerungsrollout**
3. Zusammenfassung

Paradigmenwechsel mit der MsbG-Novelle 02/2025: vom Smart-Meter- zum Smart-Grid-Rollout

Prognose

- ▶ **Transformationsprozess** des Energiesystems (Energie-, Wärme- und Mobilitätswende) → 2032 stehen bei steuVE in Niederspannung 36 GW Spitzenlast erzeugungsseitig 63 GW Leistung gegenüber
- ▶ Enorme Herausforderungen für die Stabilität des Energiesystems!

Folge

- ▶ **Stärkere Systemorientierung** des Rollouts erforderlich:
 - Integration der Herstellung der Steuerbarkeit von **Energiewendeanlagen**
 - **Priorisierung** der für resilienten Systembetrieb besonders relevanten Fälle

Aktuelle Rolloutzahlen (Q4 2024)

Pflichteinbaufälle iMSys in Deutschland / Stichtag 31. Dezember 2024

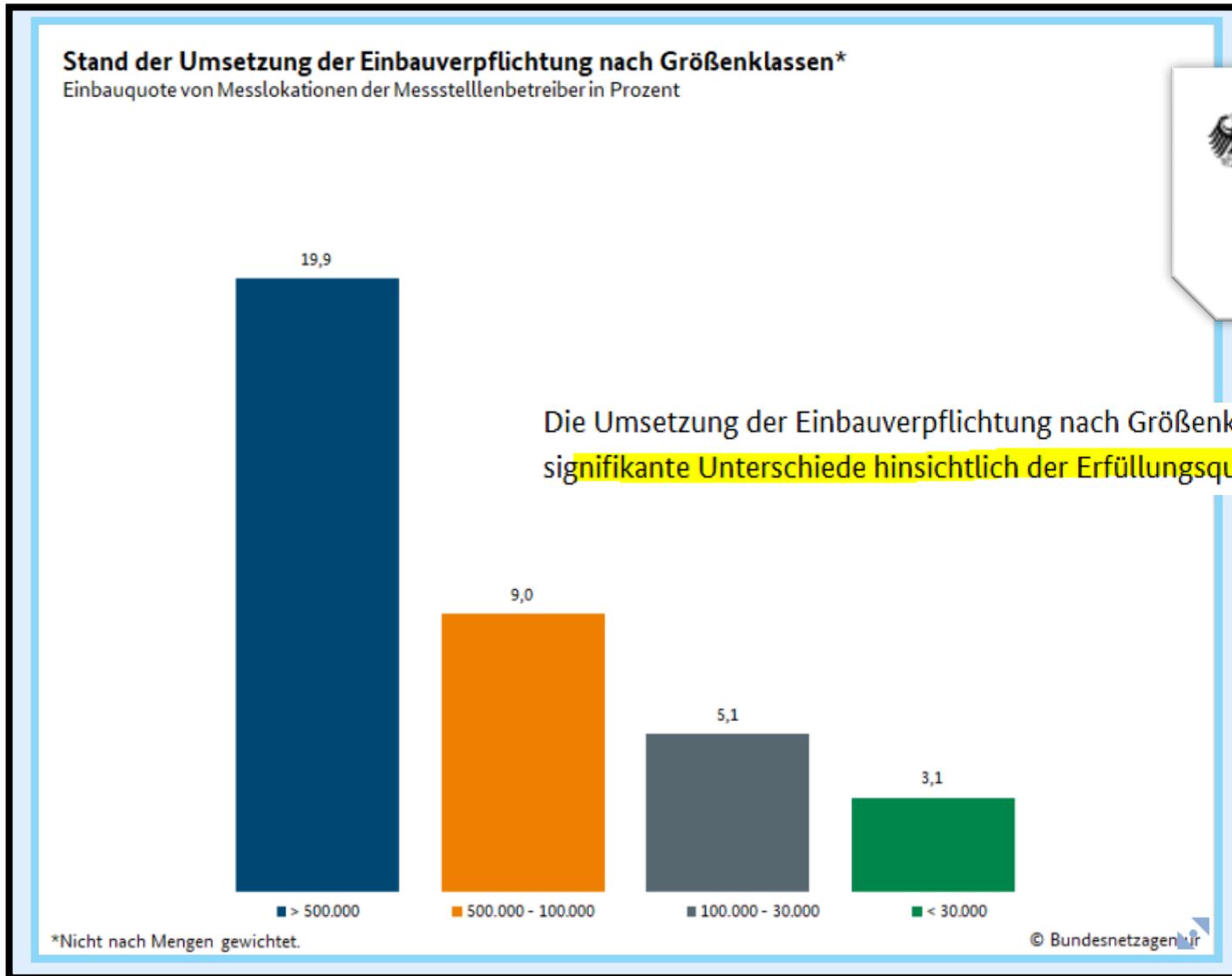
Rechtsgrundlage Pflichteinbaufälle	Ziele	Quotenrelevante Pflichteinbaufälle zur Ausstattung mit iMSys	Erreichte Anzahl an iMSys über alle gMSB	Über alle gMSB erreichte Ausstattungsquote In Prozent
§45 Abs. 1 Nr. 4 MsbG Verbrauch zwischen 6 MWh und 100 MWh sowie steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	20 Prozent bis 31. Dezember 2025	4.596.673	639.189	13,91

Hinweis zum Steuerungs-roll-out

Nach der neuen Fassung des MsbG (25. Februar 2025) sind Anlagen ab 7 kW und §14a-Anlagen ab sofort mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen auszustatten. Bislang liegen der Bundesnetzagentur lediglich Informationen über die Ausstattung dieser Fallgruppen mit intelligenten Messsystemen vor. Nähere Informationen über die Ausstattung mit Steuerungseinrichtungen liegen derzeit nicht vor. Die aktuell veröffentlichte Quote steht daher unter der Prämisse, dass eine Nachrüstung dieser Anlagen mit Steuerungstechnik derzeit erfolgt bzw. bis zum Jahresende 2025 noch erfolgen

Messlokationen in Deutschland / Stichtag 31. Dezember 2024

	Anzahl	Anteil in Prozent
Gesamtanzahl Messlokationen	53.215.269	100
Moderne Messeinrichtungen	25.515.689	47,95
Intelligente Messsysteme	1.158.745	2,18



Die Umsetzung der Einbauverpflichtung nach Größenklassen der Messstellenbetreiber (siehe Grafik) offenbart **signifikante Unterschiede hinsichtlich der Erfüllungsquote in Bezug auf die Größe der Messstellenbetreiber.**

Erweitertes Aufgabenspektrum des MSB

§ 3 Abs. 2 MsbG:

(2) Der **Messstellenbetrieb** umfasst folgende Aufgaben:

1. **Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme** sowie **in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ihrer Steuerungseinrichtungen**, Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie Standard- und Zusatzleistungen nach § 34,
2. **technischer Betrieb** der Messstelle und ihrer **Steuerungseinrichtungen** nach den Maßgaben dieses Gesetzes einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung auch zur Steuerung nach Maßgabe dieses Gesetzes, [...]

Pflichteinbaufälle für iMS und Steuerungseinrichtungen (= Steuerungsrollout)

§ 29 MsbG:

(1) Der Grundzuständige Messstellenbetreiber hat, soweit dies nach § 30 wirtschaftlich vertretbar ist, Messstellen an ortsfesten Zählpunkten zu den in § 45 genannten Zeitpunkten wie folgt auszustatten:

1. mit intelligenten Messsystemen bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 6.000 Kilowattstunden sowie

2. mit intelligenten Messsystemen und einer Steuerungseinrichtung am Netzanschlusspunkt

*a) bei **Letztverbrauchern**, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,*

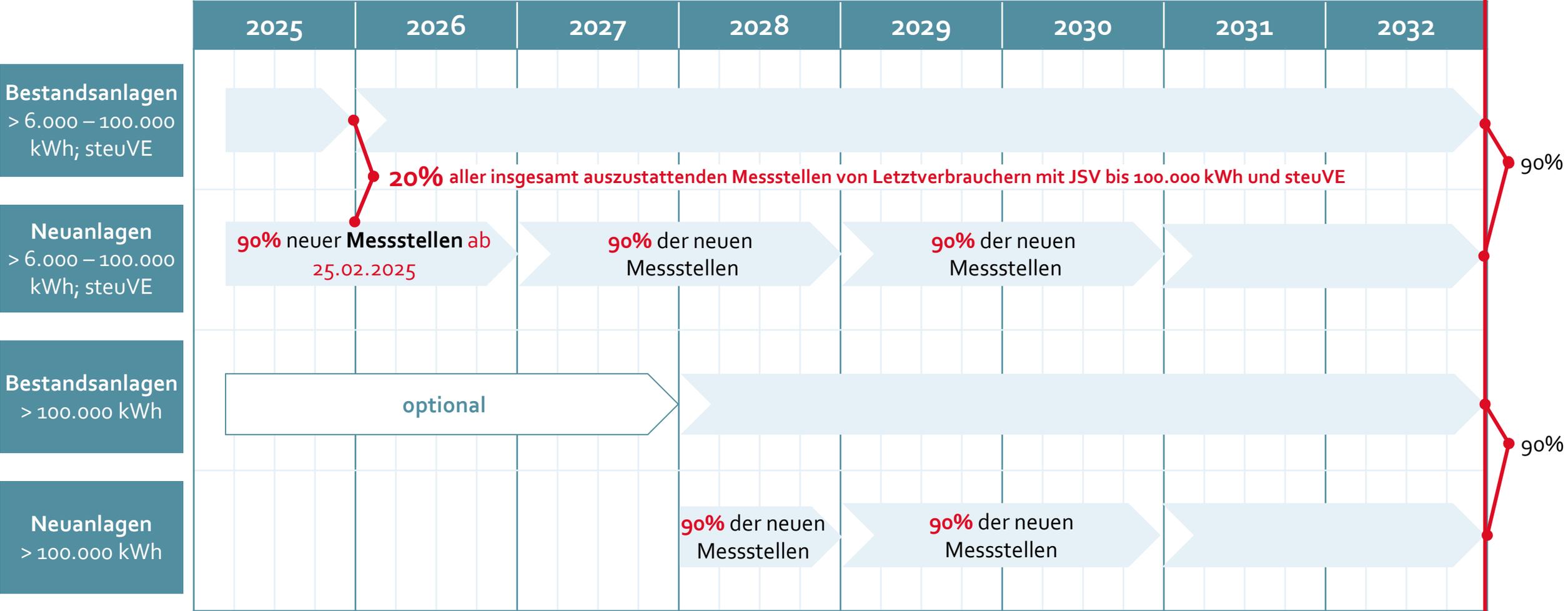
*b) bei **Betreibern von Anlagen** mit einer installierten Leistung **von mehr als 7 Kilowatt**, soweit dies erforderlich ist, um jeweils bis zum Ablauf der gesetzlichen Zieljahre Anlagen zu den nach § 45 Absatz 1 gebotenen Anteilen an der installierten Leistung auszustatten.*

Ausstattungsverpflichtung nach § 45 MsbG – Überblick



Letztverbraucher

90% aller insgesamt auszustattenden Messstellen

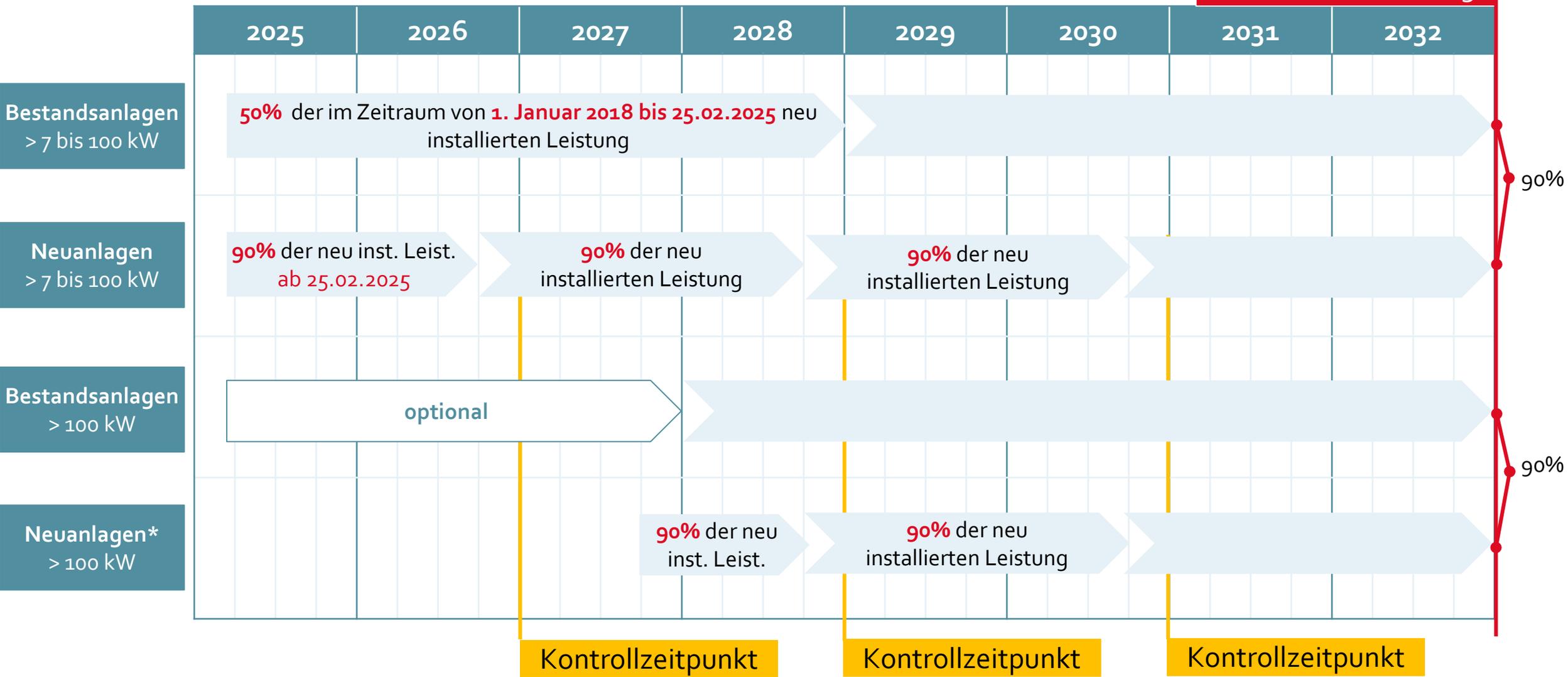


JSV: Jahresstromverbrauch; LV: Letztverbraucher

Ausstattungsverpflichtung nach § 45 MsbG – Überblick

Anlagenbetreiber

90% der insgesamt installierten Leistung



Agenda

1. § 14a-Festlegungen der BNetzA – Der Netzbetreiber dimmt die Wärmepumpe
2. Die MsbG-Novelle – Aus dem Messrollout wird der Steuerungsrollout
3. **Zusammenfassung**

Unterschiedliche rechtliche Vorgaben zur Steuerung an unterschiedliche Adressaten (Marktrollen)

Netzbetreiber

- § 14a EnWG (Netzzustandsdaten, Steuerbefehl, NNE-Reduzierung)
- Steuerungstest für Erzeugungsanlagen
- Überwachung EEG-Pflichten der AB (§ 52 EEG)

MSB

- Einbaupflicht iMS und Steuerungseinrichtung
- Erfüllung Rolloutquoten

Anlagenbetreiber

- Bei §14a-Anlagen: Anzeige Inbetriebnahme
- Pflichten nach §§ 9, 10b EEG

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

www.die-bbh-gruppe.de
www.bbh-blog.de



BBH_online



die_bbh_gruppe



Die BBH-Gruppe